



GEMEINDE BERG IM DRAUTAL

9771 Berg im Drautal Nr. 121 • Tel. 04712/532-12 • Fax DW: 3
email: berg-drau@ktn.gde.at www.berg-drautal.gv.at

Zahl: 852-1/2023
Betr.: ABFALLGEBÜHRENVERORDNUNG

Berg im Drautal, 29.09.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 14.09.2023, Zl. 852-1/2023, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 12.11.2009, Zl. 813-0-2009 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung, für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen ausgeschrieben.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2 Abfallgebühren

Die Höhe der jährlichen Abfallgebühren ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	ab 01.01.2024	ab 01.01.2025	ab 01.01.2026	ab 01.01.2027	ab 01.01.2028
Müll / Liter	0,1330	0,1367	0,1408	0,1450	0,1494
70 lt Müllsack	9,30	9,60	9,90	10,20	10,50
80 lt Müllbehälter	10,60	10,90	11,30	11,60	12,00
120 lt Müllbehälter	16,00	16,40	16,90	17,40	17,90
240 lt Müllbehälter	31,90	32,80	33,80	34,80	35,90
660 lt Müllbehälter	87,80	90,20	92,90	95,70	98,60
800 lt Müllbehälter	106,40	109,40	112,60	116,00	119,50
5.000 lt Müllbehälter	665,00	683,50	704,00	725,00	747,00

§ 3 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abfallgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Abfallgebühren ist einmal jährlich eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige im April; sie ist mit Ablauf des Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal, vom 03.04.2018, Zahl 852-1/2018, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Wolfgang Krenn

	<p style="text-align: center;">Dieses Dokument wurde amtssigniert!</p> <p style="text-align: center;">Informationen unter http://www.berg-drautal.gv.at/</p>
<p>Hinweis:</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>